

3/SN-155/ME

ADAS
ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN DER
AKADEMIEN FÜR SOZIALARBEIT IN ÖSTERREICH

Schulring 18, 3100 St.Pölten
 Tel.: (02742) 74287/21; Fax (02742) 74287/4

I.Vorsitzende
 Dir.DSA Mag.Dr.Monika Vyslouzil
 Bundesakademie für Sozialarbeit
 St.Pölten

II.Vorsitzender
 Dir.Dr.Michael Striebel
 Akademie für Sozialarbeit
 Vorarlberg

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 47 ...	-GF/19... 07
Datum: 19. SEP. 1997	
Verteilt 19.9.97 U	St. Pölten, 18.9.1997

J. U. ...
 St. Pölten, 18.9.1997

Betr.: Zl.12.690/7-III/2/97 BMUKA
 Stellungnahme zu den Novellen
 Schulorganisationsgesetz
 Schulunterrichtsgesetz
 Schulzeitgesetz
 Schulzeitverordnung
 Schulzeitverordnung für Akademien.

1. Zum SchOG

Die Streichung der §§ 80 bis 82 jeweils Abs.3 wird abgelehnt, da die Abhaltung von in der Praxis stehenden Kolleginnen und Kollegen nicht nur ein Kostenfaktor ist, sondern auch sehr viel Praxiswissen in die Akademie hereinbringt. D.h. die AkademielerInnen bilden die PraktikerInnen mit theoretischem Spezialwissen weiter, während sie von den PraktikerInnen in der Auseinandersetzung viel über Entwicklungen im Feld erfahren. Darüberhinaus stehen bei fortbildungswilligen SozialarbeiterInnen in der Regel keine finanzkräftigen Organisationen dahinter, die in der Lage sind kostendeckende Kursgebühren zu tragen.

Die Streichung von § 83 (3) ist unnötig. Sollten die vorhergehenden Streichungen aber doch durchgeführt werden, so ist zumindest rechtlich abzusichern, daß von Akademien angebotene Fortbildungskurse - auch wenn sie dann von außen finanziert werden - mit einem Zusatz zum Diplomzeugnis abschließen. Diese Möglichkeit darf nicht verlorengehen. Der Absatz könnte dann so formuliert werden:

Werden Kurse in Spezialbereichen der Sozialen Arbeit nach § 128c im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit oder im Namen des Privatschulerhalters durchgeführt, so können sie mit einem Zusatz

zum Diplomzeugnis abgeschlossen werden. Voraussetzungen hierfür sind

- a) der Kurs umfaßt mindestens 150 Stunden Unterricht
- b) die Schulbehörde erster Instanz hat die Übereinstimmung des Unterrichtsstoffes mit dem allgemeinen Bildungsziel der Akademie festgestellt.

Begründung:

Es besteht ein öffentliches Interesse an hochqualifizierten Kursen im Sinne des vom BMUKA formulierten Bildungsziels (§79 SchOG).

Die Nähe der Kursorganisationen zum BMUKA und die Kontrolle der Schulbehörde erster Instanz garantieren diese Qualität und heben sie über rein private Fortbildungsangebote hinaus.

Das genannte Stundenausmaß entspricht einer Absprache der DirektorInnen der Akademien für Sozialarbeit in Österreich und hat sich in den letzten Jahren gut bewährt. Nicht jeder kleine Kurs, sondern nur solche mit einer substantiellen Länge sollen in diese Regelung einbezogen werden.

2. Allgemein zur Teilrechtsfähigkeit

Es ist völlig ungeklärt ob und wie AkademielehrerInnen für Mitwirkung an Fortbildungskursen bezahlt werden können. Ungeklärt ist auch wer die Kosten für den Verwaltungsaufwand, der durch die Teilrechtsfähigkeit entsteht, tragen soll.

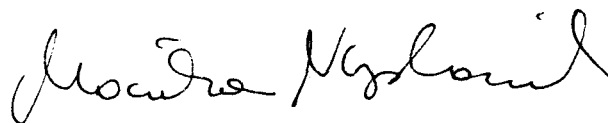
3. Zur SchZVO für Akademien § 2 (6)

Bei der letzten Novellierung dieser Verordnung wurde versehentlich eine Änderung bezüglich der Anzahl der vom Direktor frei gebbaren Tage vorgenommen. Es ist völlig unklar wie diese Änderung zustande kam, die auch inhaltlich keinen Sinn ergibt. Es sollte der alte Text in der Fassung des BGBl.177/1991 vom 1.6.1991 wiederhergestellt werden.

Diese Änderung steht derzeit nicht im Begutachtungsentwurf.

Im Namen der ADAS ersuche ich um Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Endfassung der Gesetzesnovellierungen.

Mit freundlichen Grüßen



DSA Mag.Dr.Monika Vyslouzil
1.Vorsitzende